F Ö R D E R V E R E I N

FANFARENZUG DRESDEN

Satzung

FÖRDERVEREIN FANFARENZUG DRESDEN e. V.
Geschäftsstelle
Oehmestr. 1, 01277 Dresden

www.fanfarenzug-dresden.de

COMMERZBANK DRESDEN
IBAN: DE42 8508 0000 0406 4112 00
BIC: DRESDEFF850

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fanfarenzug Dresden“ - im Weiteren Verein genannt - und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Sports. Die Satzungszwecke werden vor allem durch die Beschaffung von Mitteln für den Fanfarenzug Dresden e. V. zur Unterstützung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) die Gewinnung von Sponsoren und die Beschaffung finanzieller Mittel für
- das öffentliche Auftreten des Fanfarenzuges,
- die Kultur- und Bildungsarbeit,
- die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit durch die Teilnahme des Fanfarenzuges an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Freundschaftstreffen, Wettbewerben und Ausscheiden der Sportlermusiker,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugenderholung durch finanzielle Beteiligung an Ferien-, Erholungs- und Trainingslagern,
- die Verbesserung des Ausstattungsgrades des Fanfarenzuges in Hinsicht auf Kleidung, Instrumente und Zubehör sowie
- den kulturellen Beitrag zur Erhöhung des Ansehens der Landeshauptstadt Dresden, des Landes Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland

b) die Unterstützung des Fanfarenzuges bei der Werbung von neuen Mitgliedern
c) eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung des Fanfarenzuges

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon ist die Erstattung von geleisteten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist im begründbaren Einzelfall zulässig.

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder
a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, besonders Minderjährigen, ist zusätzlich die Unterschrift der Personensorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters notwendig, welche damit gleichzeitig ihre Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen bekunden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand. Einer schriftlichen Annahmebestätigung bedarf es nicht.
b) Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist eine Bürgschaft der Personensorge-berechtigten oder des gesetzlichen Vertreters für den Mitgliedsbeitrag und andere anfallende Kosten, wie Eigenanteilen für Bekleidung und Ausrüstung, für Reisen u. ä. notwendig.
c) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, dem Verein jederzeit die aktuelle Adresse, Mailadresse und Telefonnummer mitzuteilen. Die Folgen fehlerhaft übermittelter oder nicht aktueller Daten gehen zu Lasten des Mitglieds.
d) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
e) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung durch das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von 1 Kalendermonat zum Jahresende, fristlosen Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, dem Verein einen Schaden zufügt oder gegen das Mitglied eine zivilrechtliche Klage vorliegt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

(3) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen.

(4) Die Mitglieder sind angehalten, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet. Eventuelle Forderungen des Mitglieds gegenüber dem Verein fallen dem Vereinsvermögen zu. Das Vereinseigentum ist binnen 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand des Vereins zurückzugeben. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§4 Haushalt und Finanzen

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
d) Zweckgebundenen Mitteln.

(2) Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören insbesondere der jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag, Teilzahlungen zu Bekleidung und Ausrüstung sowie Zuzahlungen zu einzelnen Projekten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitrags-ordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe fristgerecht auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt und in der Beitragsordnung hinterlegt sein.
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder Ratenzahlungen mit dem Mitglied vereinbaren.

(3) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(4) Der Verein wird sich eine Beitrags- & Finanzordnung geben, welche die Grundsätze für die Finanzverwaltung des Vereins enthält, sowie die Leistungen seiner Mitglieder und die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins reglementiert.

(5) Alle zahlungsbegründenden Unterlagen sind durch ein Vorstandsmitglied, welches den sachlichen Verwendungsgrund kennt bzw. die Auftragserfüllung bestätigen kann, gegenzuzeichnen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Sitzungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden maßgebend. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder in gesicherten sozialen Netzwerken beschließen.

(3) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Einzelwahl, namentlich auf die jeweilige Vorstandsfunktion. Eine Blockwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist jeweils allein unterschriftsberechtigt.

(6) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrfach zulässig. Abwesende können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Haushalts- und Jahresplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger in den Vorstand kooptieren. Bis zur Kooptierung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion in Personalunion. Der gleichzeitige Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. In diesem Fall sind Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist jedem Mitglied persönlich, per E-Mail oder auf dem Postweg zuzustellen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand ernannter Versammlungsleiter.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission und der Kassenprüfer,
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
e) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen sowie die Auflösung des Vereins**,**
g) Wahl der Kassenprüfer sowie
h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(6) Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von 6 Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt wurden. Bei Beschlussfassung über die Anerkennung der verspätet gestellten Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks in § 2 Absatz 1 ist abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(8) Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste ohne Stimmrecht nach Beschlussfassung des Vorstandes zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Kassenprüfung und Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Buchhaltung und die ordnungsgemäße Kassenführung zu kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht.

§9 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.
Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(3) Folgende Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Datenschutzordnung.

(4) Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen oder Aufhebungen.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich an den Fanfarenzug Dresden e.V. mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Erfüllungsort & Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung Dresden bestimmt.

§12 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Ist ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist, einem anderen und Dritten zum Ersatz eines bei der Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Vereinsvorstand sorgt dafür, dass der Verein jederzeit angemessen versichert ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Verein erfüllt werden können.

§13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nebenabreden sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Umdeutung nicht möglich, so sind alle Vereinsmitglieder und sonstige Beteiligte dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Fassung dieser Satzung wurde durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren geändert.

Dresden, am 14.03.2023